

Jugendschutzgesetz – Vereinbarung

Lt. Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis um 24.00 Uhr in Discotheken aufhalten. Mit der nachfolgenden Vereinbarung können Erziehungsberechtigte des Jugendlichen gemäß § 2 Abs. 2 Jugendschutzgesetz die Personensorge an eine andere „über den gesamten Abend/Nacht anwesende“ Person über 18 Jahren übertragen und somit dem Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt in der Discothek nach 24.00 Uhr ermöglichen. Diese Vereinbarung muss vom Jugendlichen mitgeführt werden.

VEREINBARUNG

Der Erziehungsberechtigte (In der Regel die Eltern! Ein Elternteil reicht!)

(Hier Name der Eltern leserlich in DRUCKBUCHSTABEN eintragen)

Elternteil

Vorname, Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße & Hausnummer: _____

PLZ & Wohnort: _____

Personalausweisnummer: _____

überträgt gem. §2 Abs. 2 Nr.2 Jugendschutzgesetz die Aufgaben der Personensorge bzw. Aufsichtspflicht für seinen jugendlichen Sohn / seine jugendliche Tochter

(Hier Name des Jugendlichen leserlich in DRUCKBUCHSTABEN eintragen)

Jugendlicher unter 18 Jahre

Vorname, Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße & Hausnummer: _____

PLZ & Wohnort: _____

Personalausweisnummer: _____

für die Dauer des Aufenthalts in der Discothek _____

am _____ **auf nachgenannte erziehungsbeauftragte Person:**

(Hier Name der Person, die in der Disco aufpasst in DRUCKBUCHSTABEN eintragen)

Aufpasser über 18 Jahre alt (Aufsichtspflichtiger)

Vorname, Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße & Hausnummer: _____

PLZ & Wohnort: _____

Personalausweisnummer: _____

Der Aufsichtspflichtige versichert, dass er zusammen mit der Jugendlichen Person unter 18 Jahre während des gesamten Aufenthalts in der Discothek anwesend ist!

Datum und Unterschrift
Erziehungsberechtigter
(Elternteil)

Datum und Unterschrift
Aufsichtspflichtiger
(Aufpasser über 18 Jahre alt)